

Öffentliche Bekanntmachung Detail

28.06.2019

Aufgrund der §§ 9, 15 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 618), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau in ihrer Sitzung am 25.06.2019 die nachfolgende Änderung der Satzung des Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau beschlossen:

Artikel 1

§§ 18 und 19 erhalten folgende Fassung:

§ 18 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu vier vom Verwaltungsrat zu wählenden Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat bestimmt die / den Vorstandsvorsitzende/n und einen / eine Stellvertreter/in. Bei der Bestimmung der / des Vorstandsvorsitzenden sowie der Stellvertretung ist ein turnusmäßiger Wechsel alle zwei Jahre vorzunehmen.
- (3) § 7 Abs. 3 gilt für das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern entsprechend.

§ 19 Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Vorstand wird in der Regel für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind haupt- oder nebenamtlich tätig.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Groß-Gerau, den 26.06.2019

gez. Norbert Alber
Verbandsvorstand